

Geschäfts- und Wahlordnung

Sportsparte Segelflug im Luftsport Verband Bayern e.V.



I. Geschäftsordnung der Sportsparte Segelflug

1. Zuständigkeit

Die Sportsparte „Segelflug“ ist für alle fachlichen (organisatorischen, sportlichen, technischen und die damit verbundenen finanziellen) Belange des Segelfluges auf Landesebene zuständig.

2. Organe

Die Sportsparte Segelflug hat folgende Organe:

2.1 Die Bayrische Segelflugkommission

2.1.1 Zuständigkeit

Die Segelflugkommission hat als Vorstand der Sportsparte Segelflug die Aufgabe, nach den von der Spartenversammlung Segelflug festgelegten Grundsätzen die Interessen des Segelfluges nach innen und außen zu vertreten.

2.1.2 Gliederung

Die Segelflugkommission besteht aus dem:

- a) Vorsitzenden (Segelflugreferent LVB) und den drei Sportreferenten (b-d):
- b) Sportreferent Kunstflug
- c) Sachreferent Öffentlichkeitsarbeit
- d) Sachreferent für den Spartenhaushalt
- e) Landestrainer Segelflug
- f) Landesausbildungsleiter Segelflug
- g) Den sieben Bezirksvertretern
- h) Dem Beirat, der für besondere Aufgaben berufen werden kann.

2.1.3 Ehrenamt, Wahl, Berufung

- a) Die Mitglieder der Segelflugkommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Segelflugreferent, der Landesausbildungsleiter Segelflug und der Landestrainer Segelflug können eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- b) Der Vorsitzende sowie die Sport- und Sachreferenten werden gemäß Wahlordnung von den Delegierten der segelflugtreibenden Vereine für drei (3) Jahre gewählt.
- c) Der Landesausbildungsleiter Segelflug und der Landestrainer Segelflug werden vom Präsidenten/in in Absprache mit dem Vorsitzenden der Segelflugkommission entsprechend der Verbandssatzung berufen.
- d) Die Bezirksvertreter werden ebenfalls für drei (3) Jahre von den segelflugtreibenden Vereinen im Bezirk in den jeweiligen Bezirksversammlungen gewählt und in der folgenden Spartenversammlung Segelflug bestätigt.

2.1.4 Die Bezirksvertreter

- a) Halten den Kontakt zwischen den Vereinen und der SeKo.
- b) Organisieren Bezirksversammlungen oder Infoveranstaltungen für die segelflugtreibenden Vereine je Bezirk.
- c) Stellen Kontakte zwischen ihren Mitgliedsvereinen her.
- d) Sind aktiv in der Organisation von sportlichen Veranstaltungen in ihrem Bezirk: (Bezirksmeisterschaften, LIMA, Vergleichsfliegen, ...).
- e) Halten Kontakt auf Bezirksebene mit anderen Sparten.
- f) Unterstützen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in ihrem Bezirk.
- g) Stellen den Kontakt auf Bezirksebene mit dem BLSV her um Luftsportinteressen zu vertreten und Fördermittel zu erschließen

2.1.5 Der Vorsitzende

- a) Der Vorsitzende vertritt die Sportsparte im Sportbeirat des Luftsport Verbandes Bayern mit Sitz und Stimme.
- b) Der Vorsitzende repräsentiert die Sportsparte Segelflug gegenüber dem Vorstand, den segelflugtreibenden Vereinen und der Öffentlichkeit.
- c) Für den LVB vertritt der Vorsitzende die Belange des Segelfluges beim „Deutschen Aero-Club e.V.“
- d) Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert oder scheidet er vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so werden seine Funktionen bis zur nächsten Sparten-versammlung Segelflug von einem innerhalb der Seko bestimmten Seko-Mitglied kommissarisch wahrgenommen.
- e) Der Vorsitzende ist berechtigt, in Einzelfällen unter zeitlicher Befristung eine Sonderregelung zu treffen.

2.1.6 Die Sport- und Sachreferenten

- a) Für die Sport- und Fachgebiete sind die gewählten Sport- und Sachreferenten verantwortlich.
- b) Die Referenten haben in ihrer Arbeit die allgemeinen Weisungen des Vorsitzenden zu beachten und diesen in regelmäßigen Abständen zu unterrichten.
- c) Die Referenten haben der Spartenversammlung Segelflug ein Arbeitsprogramm für das kommende Jahr und einen Arbeits- bzw. Erfolgsbericht über das vergangene Jahr vorzulegen.
- d) Ist ein Sport- oder Sachreferent an der Ausübung seines Amtes verhindert oder scheidet er vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können dessen Funktionen auf einen von der Segelflugkommission zu bestimmenden Beirat kommissarisch übertragen werden. Auf der folgenden Spartenversammlung Segelflug findet eine Neuwahl für das zu besetzende Amt statt.

2.1.7 Der Referent für den Spartenhaushalt

Der Sachreferent für den Spartenhaushalt erstellt in Abstimmung mit dem Spartenvorsitzenden den Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr und den Haushaltsabschluss für das vergangene Jahr. Der Haushaltsvoranschlag wird der Spartenversammlung Segelflug zur Genehmigung vorgelegt. Abweichungen zum genehmigten Haushaltsvoranschlag beschließt der Spartenvorsitzende in Abstimmung mit der Segelflug-kommission.

2.1.8 Der Landesausbildungsleiter Segelflug und der Landestrainer Segelflug

- a) Der Landesausbildungsleiter Segelflug ist in allen Fragen des Ausbildungsbetriebes LVB für Segel- und Motorsegelflug zuständig und weisungsberechtigt.
- b) Der Landestrainer Segelflug ist in allen Fragen des Trainingswesens LVB für Segel- und Motorsegelflug zuständig.

2.1.9 Beiräte

- a) Die Mitglieder des Beirates haben beratende Funktion.
- b) Beiratsmitglieder haben ein Vorschlags-, jedoch kein Stimmrecht.
- c) Die Mitglieder des Beirates werden nach Bedarf vom Vorsitzenden der Segelflug-Kommission berufen.

2.1.10 Sitzungen der Bayerischen Segelflugkommission

- a) Die Segelflugkommission des LVB tritt nach Bedarf, möglichst halbjährig, zusammen. Die Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens fünf (5) Mitglieder der Kommission diese unter Angabe der Dringlichkeitsgründe verlangen.
- b) Die Einberufung erfolgt per Email, Fax oder Post mit einer Frist von 3 Wochen. In besonderen Dringlichkeitsfällen kann der Vorsitzende die Frist der Einberufung ab-kürzen.
- c) Stimmberechtigt sind der Vorsitzende, die Sport- und Sachreferenten, der Landesausbildungsleiter Segelflug, der Landestrainer Segelflug und die sieben Bezirksvertreter.
- d) Die Segelflugkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf (5) stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- e) Die Abstimmung ist offen, falls nicht ein (1) stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- f) Sämtliche Beschlüsse sind in ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern der Kommission innerhalb eines Monats bekannt zu geben und auf der nächsten Sitzung der Kommission zur mehrheitlichen Genehmigung vorzulegen. Die LVB-Geschäftsstelle erhält eine Ausfertigung zur Information.
- g) Wesentliche Beschlüsse die eine Satzungsänderung oder eine Strukturänderung der Verbandsorganisation beinhalten, sind dem Vorstand LVB vorzulegen.

2.2 Spartenversammlung Segelflug

Die Spartenversammlung Segelflug berät und entscheidet als oberstes Organ der Sportsparte Segelflug über grundlegende Fragen des bayerischen Segelfluges. Er bestimmt die Grundsätze für die Arbeit der Bayerischen Segelflugkommission.

2.2.2 Zusammensetzung

Auf der Spartenversammlung Segelflug sind stimmberechtigt:

- a) Die stimmberechtigten Mitglieder der Segelflugkommission
- b) Der Vorstand Sportbetrieb und Sporterlebnis
- c) Die Gruppenfluglehrer
- d) Die bevollmächtigten Vertreter der bayerischen Segelflugschulen
- e) Die Delegierten der segelflugtreibenden Vereine, bzw. Sparten. Jeder Verein hat pro zehn (10) an die Sparte Segelflug Beitrag zahlende Mitglieder eine Stimme (erwachsene, ordentliche Mitglieder und beitragspflichtige Jugendliche gemäß LVB-Finanzordnung). Das Stimmrecht kann nur mit schriftlicher Bevollmächtigung über-tragen werden; jedoch können die Delegierten nicht mehr als drei (3) abwesende Vereine vertreten.

2.2.3 Zusammentritt

- a) Ordentliche Spartenversammlung Segelflug Die Sportsparte Segelflug führt einmal im Jahr die „ordentliche Jahresversammlung“.
- b) Außerordentliche Spartenversammlungen Segelflug Außerordentliche Spartenversammlungen Segelflug müssen abgehalten werden, wenn fünf (5) Mitglieder der bayerischen Segelflugkommission oder der Vorstand LVB diese beantragen.

2.2.4 Ladung

Die Einladungen und die Tagesordnungspunkte zu der ordentlichen bzw. außerordentlichen Spartenversammlung Segelflug müssen allen Mitgliedern mit einer Frist von mindestens vier (4) Wochen per Email, Fax oder Post zugesandt werden. Bei außerordentlichen Spartenversammlungen Segelflug kann der Vorsitzende der Segelflugkommission die Frist abkürzen.

2.2.5 Beschlüsse und Protokolle

- a) Die Abstimmungen sind offen, falls nicht ein (1) stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- b) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Tagungsleiters (LVB-Segelflugreferent) den Ausschlag.
- c) Sämtliche Beschlüsse sind in ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Spartenversammlung Segelflug, dem Präsidium und der Geschäftsstelle innerhalb von sechs (6) Wochen per Email, Fax oder Post oder auf der Verbandshomepage bekannt zu geben und auf der nächsten Spartenversammlung Segelflug vorzulegen und zu genehmigen.
- d) Beschlüsse der Spartenversammlung Segelflug sind für die Bayerische Segelflug-kommission und für alle Segelflieger in den im LVB zusammengefassten Vereinen verbindlich.
- e) Anträge und Beschlussvorlagen, die eine Strukturänderung der Verbandsorganisation beinhalten, sind dem Vorstand des LVB vorab zur Genehmigung vorzulegen.
- f) Anträge zur Spartenversammlung Segelflug sind per Email, Fax oder Post mit einer Frist von zwei (2) Wochen an den Vorsitzenden der Segelflugkommission zu stellen.

2.3 Die Haushaltsrevisoren

2.3.1 Wahl, Ehrenamt

- a) Von der Spartenversammlung Segelflug werden für die Dauer von drei Jahren zwei Haushaltsrevisoren gewählt.
- b) Die Haushaltsrevisoren üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- c) Ist der Revisor an der Ausübung seines Amtes verhindert oder scheidet er vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird in Abstimmung mit dem Vorsitzenden das Amt neu besetzt und der eingesetzte Revisor auf der folgenden Spartenversammlung Segelflug bestätigt.

2.3.2 Aufgaben

Sie prüfen die Geschäfts- und Kassenführung der Sportsparte Segelflug im laufenden Geschäftsjahr anhand einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung zum 31.12. und legen das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Revisionsbericht nieder. Dieser ist zunächst der Segelflugkommission und dann der nächsten Spartenversammlung Segelflug ("ordentliche Jahresversammlung") vorzulegen.

3. Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle

- a) Der Vorsitzende der Segelflugkommission (Segelflugreferent LVB) koordiniert seine Maßnahmen mit dem Vorstand des LVB, insbesondere dem Vorstand Sportbetrieb und Sporterlebnis und der Geschäftsstelle des LVB, um Überschneidungen zu vermeiden.
- b) Im Schriftverkehr informieren sich der Vorsitzende der Segelflugkommission und die Geschäftsstelle des LVB in wesentlichen Angelegenheiten gegenseitig durch nachrichtliche Ausfertigungen.
- c) Über die von der Segelflugkommission geplanten Veranstaltungen reicht sie der Geschäftsstelle LVB zeitgerecht die erforderlichen Unterlagen zur Kenntnisnahme ein.
- d) Dienstreisen sind vor Beginn mit dem Vorsitzenden der Segelflugkommission abzusprechen und anschließend zeitnah über die Geschäftsstelle abzurechnen. Reisekosten werden nach dem Reisekostengesetz des Freistaates Bayern abgerechnet.

II. Wahlordnung

§ 1

1. Für die Wahl des Vorsitzenden sowie der zu wählenden Sport- und Sachreferenten der Bayerischen Segelflugkommission sind stimmberechtigt: Die Delegierten der im LVB zusammengefassten segelflugtreibenden Vereine.
2. Dieses Gremium ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Delegierten beschlussfähig.
3. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Bevollmächtigung übertragen werden; jedoch können die Delegierten nicht mehr als drei (3) abwesende Vereine vertreten.

§ 2

Die Einberufung zur Wahl erfolgt kurz nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) mit der Einberufung zur Spartenversammlung Segelflug

§ 3

1. Die Versammlung wählt einen Wahlleiter, dem die Vorbereitung und Durchführung des Wahlvorganges obliegt. Der Wahlleiter bestimmt die Stimmenzähler.
2. Werden außer dem Vorsitzenden noch weitere Mitglieder der Kommission gewählt, so beginnt die Wahl mit der Ermittlung des Vorsitzenden. Jedes Mitglied der Kommission muss einzeln gewählt werden.
3. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, wenn mehr als ein Wahlvorschlag gemacht worden ist.
4. Bei jeder Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit führt zur Stichwahl, die wiederholt wird, bis einer der zu wählenden Kandidaten die einfache Stimmenmehrheit erhält.
5. Wer als Kandidat für das Amt des Vorsitzenden aufgestellt ist, kann nicht als Wahlleiter fungieren. Wird während des Wahlvorganges der Wahlleiter selbst vorgeschlagen, muss er für die Dauer dieses Wahlvorganges seine Funktion einem Vertreter übertragen.

§ 4

Über die Wahl der Segelflugkommission ist ein Protokoll zu fertigen, das über Funktion, Kandidaten, Wahl und Stimmenzahl Aufschluss gibt.

Luftsport Verband Bayern e.V. – Segelflugkommission



Dr. Thomas Kuhn, Vorsitzender Segelflugkommission

Beschlossen durch die Spartenversammlung Segelflug auf dem Bayerischen Fliegetag am 28.2.2009 in Ansbach